

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.05.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.15-95/20

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2390

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2020**

bis: **1. Juni 2025**

Antragsteller:

**OBO Bettermann Produktion
Deutschland GmbH & Co. KG**
Hüingser Ring 52
58710 Menden

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungssystemen der
Schaumstoff-Serie "PYROPLUG"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-2390 vom 19. August 2019.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Formteile gemäß Tabelle 1 aus einem dämmschichtbildenden Baustoff sowie der Glasgewebestreifen und werkseitig vorgefertigten Aufleistungen oder Rahmen.

Tabelle 1

Form	allgemeine Bezeichnung	Produktbezeichnung
quaderförmig	Brandschutzblock	"FBA-B" "FBA-Innenstück SI"
mattenförmig		"FBA-BM"
komprimiert		"FBA-Vakuumblock VB"
		"FBA-Vakuuminnenstück VI"
keilförmig		"FBA-Nachinstallationskeil NI"
zylinderförmig	Stopfen	"FBA-SD"
U-förmig	Halbschale	"FBA-Fertigrahmen HS"
schalenförmig	Schalungsrohr wahlweise geschlitzt	"FBA-Rohrschale VS"
halbschalenförmig	Rohrschale aus Halbschalen	"FBA-Rohrschale HS"

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Brandschutzblock/Vakuumblock/Vakuuminnenstück/Nachinstallationskeil

Die quaderförmigen Formteile gemäß Tabelle 1 müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N", Variante A gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1599 bestehen. Die Rohdichte muss (270 ± 30) kg/m³ betragen.

Wahlweise dürfen die quaderförmigen Formteile vakuiert (komprimiert) werden.

¹

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Die Abmessungen der Formteile müssen den Angaben der Anlagen 1, 2 und 6 entsprechen.

2.1.3 Stopfen

Die zylinderförmigen Formteile gemäß Tabelle 1 müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N, Variante A" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1599 bestehen. Die Rohdichte muss (270 ± 30) kg/m³ betragen.

Die Abmessungen der Formteile müssen den Angaben der Anlage 4 entsprechen.

2.1.4 Rohrschalen (Halbschalen)

Die Halbschalen gemäß Tabelle 1 müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N, Variante A" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1599 hergestellt werden. Die Rohdichte muss (340 ± 100) kg/m³ betragen.

Die Abmessungen der Formteile müssen den Angaben auf der Anlage 3 entsprechen.

2.1.5 Halbschalen/Schalungsrohr (wahlweise geschlitzt)

Die U-förmigen Halbschalen und Schalungsrohre (wahlweise geschlitzt) gemäß Tabelle 1 müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N, Variante D" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1599 hergestellt werden. Die Rohdichte muss (340 ± 100) kg/m³ betragen.

Die Abmessungen der Bauprodukte müssen den Angaben auf den Anlagen 4 und 5 entsprechen.

2.1.6 Produkt-Kombinationen

Die rohrschalen- bzw. U-förmigen Bauprodukte gemäß Tabelle 1 dürfen werkseitig mit passenden Formteilen gemäß Tabelle 1 ausgefüllt werden (s. Tabelle 2).

Tabelle 2

Produktbezeichnung	Bestandteile
"U-förmige Halbschale"	2 x "FBA-Fertigrahmen HS" ausgefüllt mit "FBA-Innenstück SI" bzw. "FBA-Vakuuminnenstück VI"
"Rohrschale"	2 x "FBA-Rohrschale HS" ausgefüllt mit 2 x "FBA-SN" gemäß Leistungserklärung Nr. 2015/05-CPR/002-DE vom 21. März 2016, basierend auf der zugehörigen ETA
"Schalungsrohr"	1 x "FBA-Rohrschale VS" ausgefüllt mit 2 x "FBA-SD" sowie wahlweise mit 2 Spannbändern zusammengehalten

Wahlweise dürfen die rohrschalenförmigen Bauprodukte auch aus einer nichtbrennbaren Kalzium-Silikat-Vergussmasse (glasfaserverstärkt) und die U-förmigen Bauprodukte auch aus Kalzium-Silikat-Platten hergestellt und mit den entsprechenden Formteilen ausgefüllt werden. Die Wandstärken gemäß Anlagen 3 bis 5 sind einzuhalten.

2.1.7 Glasgewebestreifen

Die Glasgewebestreifen müssen den bei den Brandprüfungen verwendeten entsprechen. Angaben zu den Glasgewebestreifen sind beim DIBt hinterlegt.

Die Glasgewebestreifen müssen eine Breite von 20 cm aufweisen.

2.1.8 Werkseitig vorgefertigte Aufleistungen und Rahmen

Für die Herstellung von werkseitig vorgefertigten Aufleistungen oder Rahmen sind Streifen aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Angaben der Abschnitte 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Bauprodukte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Bauprodukte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Produktbezeichnung gemäß Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 oder Aufleistungen, Rahmen oder Glasgewebestreifen (jeweils mit Angabe der Abmessungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2390
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Rohdichte der Formteile mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung und
- Prüfung der Beschaffenheit und Abmessungen der Bauprodukte.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

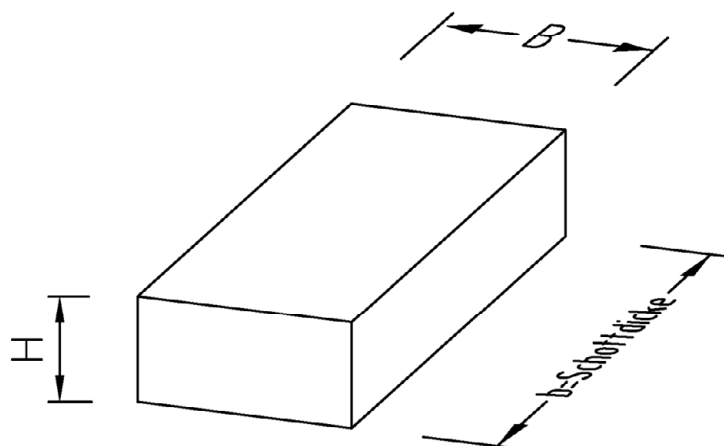
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

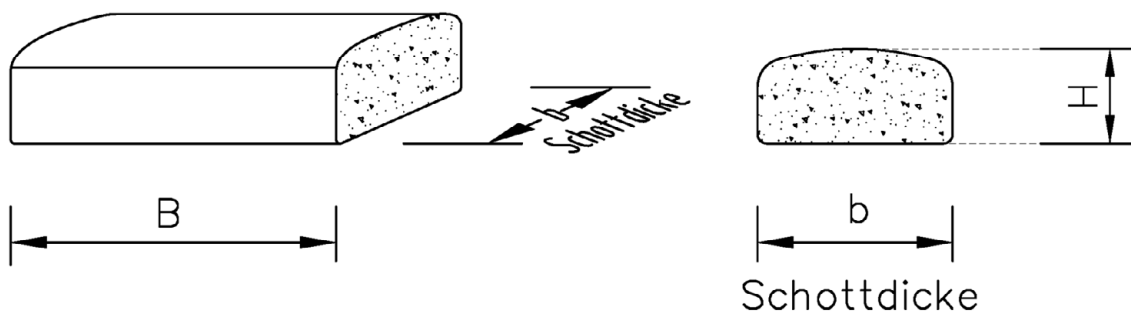
Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gregor Rühl

Brandschutzblock "FBA-B":



Die Formteile dürfen in Mattenform ("FBA-BM") hergestellt werden, die Breite B ist nicht begrenzt:



Maße in cm

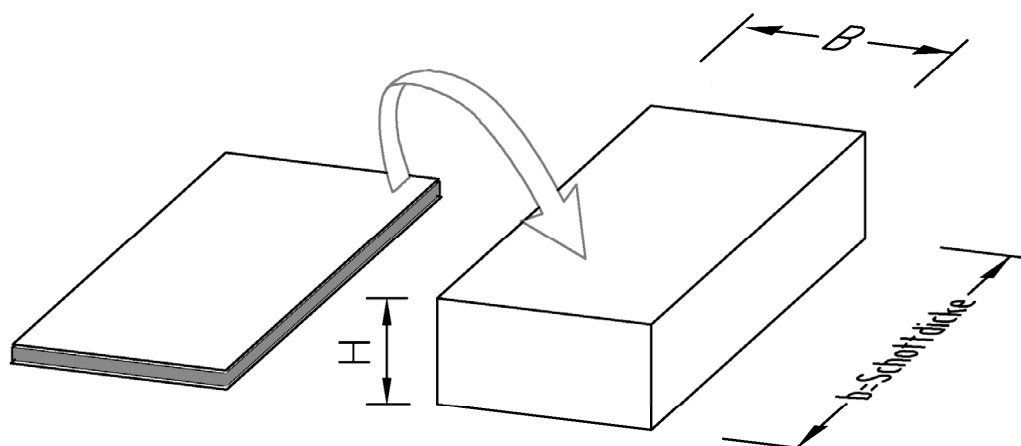
Abmessungen		Schottdicke
B [cm]	H [cm]	b [cm]
≥ 12,0	≥ 2,0	≥ 20,0

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungssystemen der Schaumstoff-Serie "PYROPLUG"

Formteile (Steine) "FBA-B" und " FBA-BM"

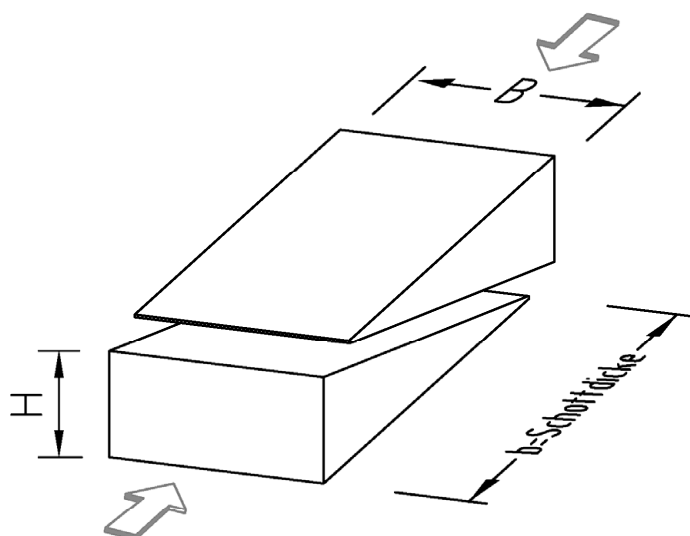
Anlage 1

Vakuumblock "FBA-Vakuumblock VB":



Der "FBA-Vakuumblock VB" wird in Restspalte eingefügt und verschließt diese nach Öffnen der Folie. Wahlweise darf der "FBA-Vakuumblock VB" mit oder ohne Folie eingebaut werden.

Nachinstallationskeil "FBA-Nachinstallationskeil NI":



Der Nachinstallationskeil vereinfacht in schwierigen Einbaulagen das nachträgliche Öffnen der Abschottung. Die mit den Nachinstallationskeilen belegte Schottfläche darf eine Größe 30 cm x 15 cm (B x H) nicht überschreiten.

Maße in cm

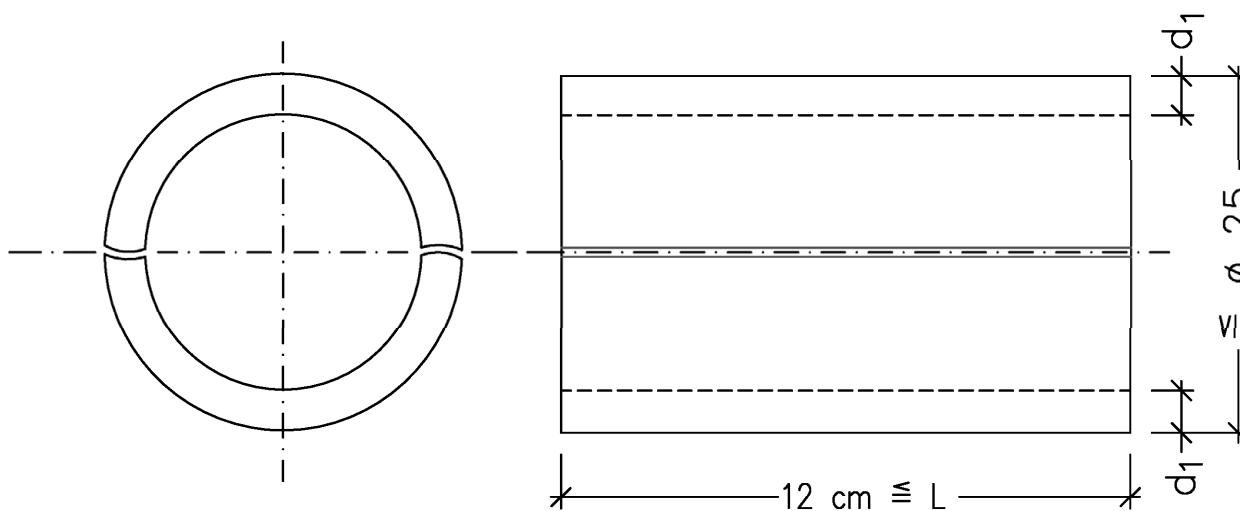
Abmessungen		Schottdicke
B [cm]	H [cm]	b [cm]
≥ 12,0	≥ 2,0	≥ 20,0

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungssystemen der Schaumstoff-Serie "PYROPLUG"

**vakuuiertes Formteil "FBA-Vakuumblock VB" sowie
 Nachinstallationskeile "FBA-Nachinstallationskeil-NI"**

Anlage 2

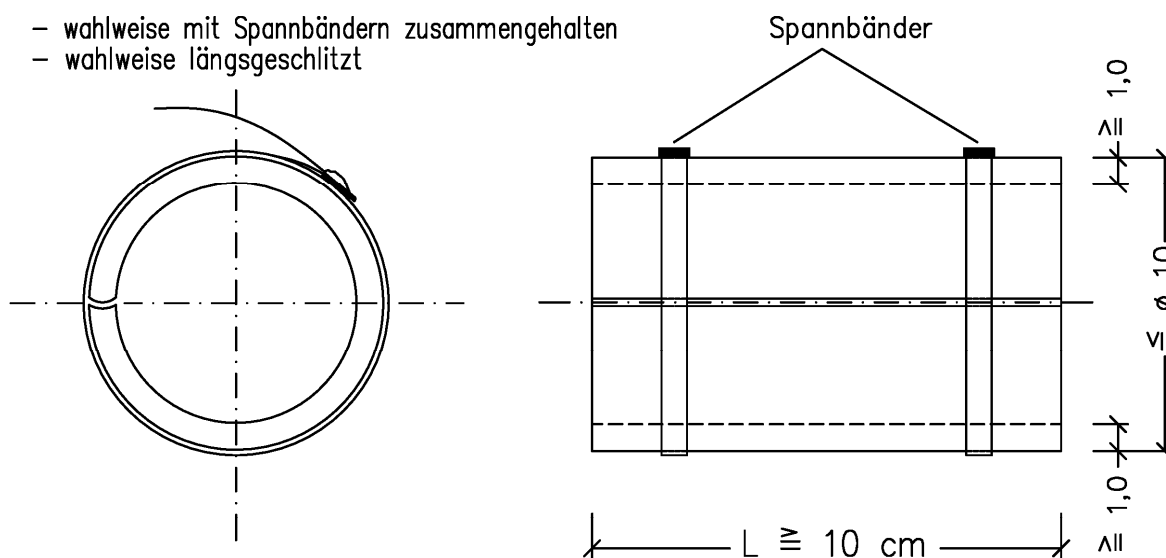
Rohrschale "FBA-Rohrschale HS":



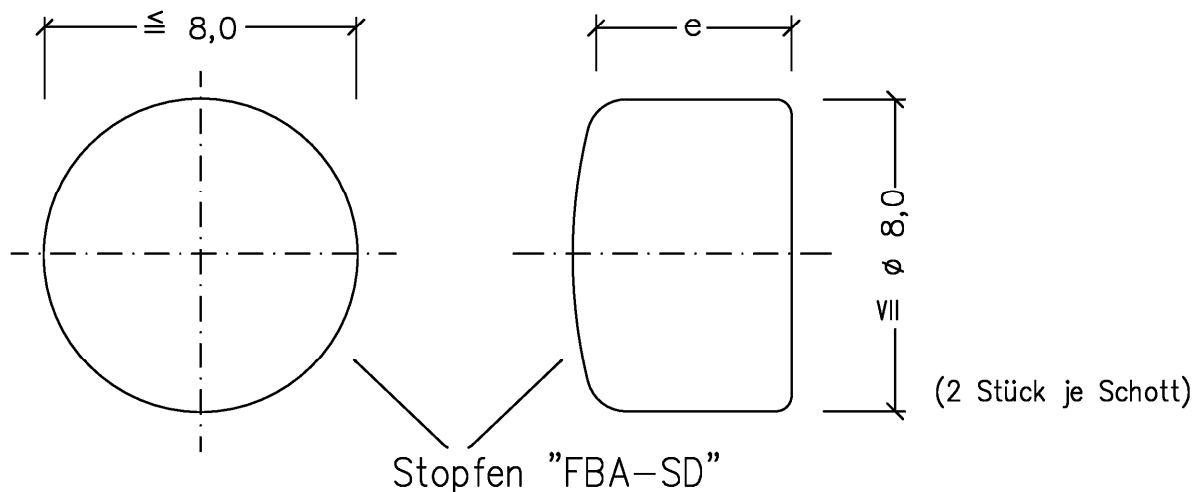
Werkstoffe	Wandstärke -d ₁ - [mm]
ZZ-Brandschutzschaum BDS-N, Variante D	≅ 15,0
GKF und Glasfaserverstärkter Gips	≅ 20,0
Kalziumsilikatbrandschutzbaustoffe	≅ 15,0
Silikatbrandschutzbaustoffe	≅ 12,5

Schalungrohr "FBA-Rohrschale VS":

- wahlweise mit Spannbändern zusammengehalten
- wahlweise längsgeschlitzt



Stopfen "FBA-SD":



Stopfendicke e [cm]
≅ 5,0

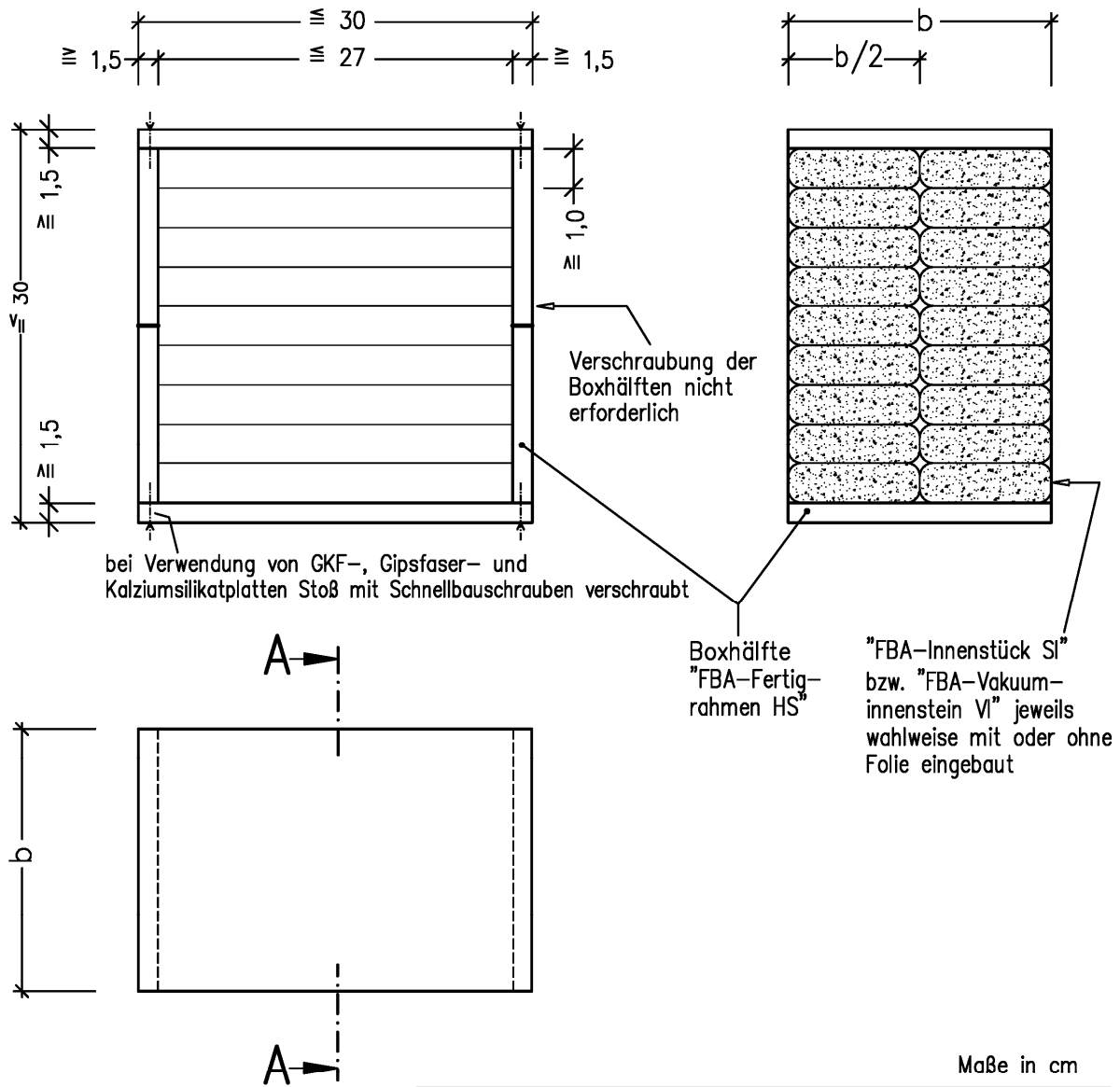
Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungssystemen der
 Schaumstoff-Serie "PYROPLUG"

Schalungrohr "FBA-Rohrschalen VS" und Stopfen "FBA-SD"

Anlage 4

Ansicht

Schnitt A-A



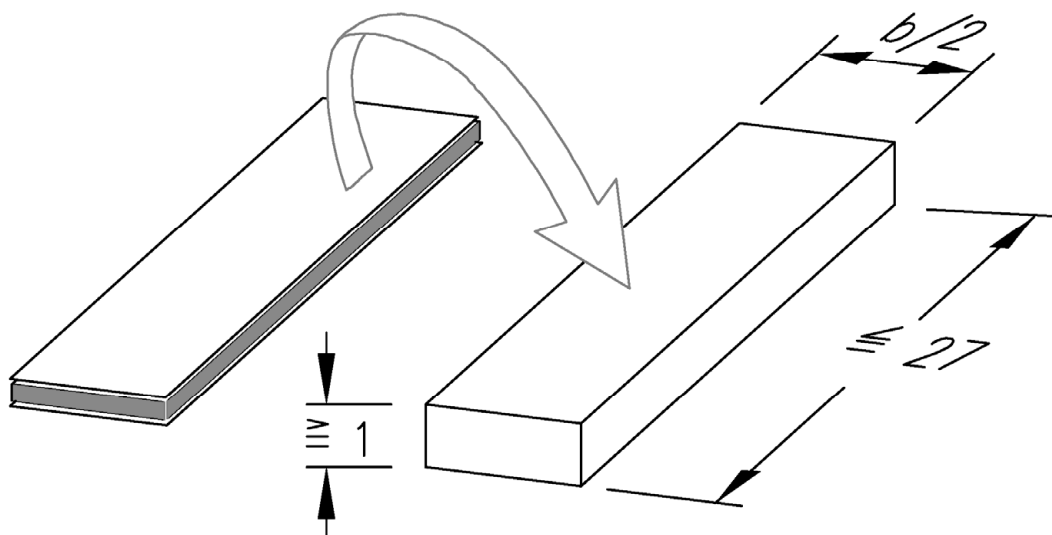
Feuerwiderstandsfähigkeit	Box b [cm]	Formteileinlage b/2 [cm]
feuerhemmend	≧ 12,0	≧ 6,0
hochfeuerhemmend	≧ 16,0	≧ 8,0
feuerbeständig	≧ 20,0	≧ 10,0

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungssystemen der Schaumstoff-Serie "PYROPLUG"

"FBA-Fertigrahmen HS" mit "FBA-Innenstück SI"

Anlage 5

Vakuuminnenstück "FBA-Vakuuminnenstück VI":



Das "FBA-Vakuuminnenstück VI" wird in die Restspalte eingefügt und verschließt diese nach Öffnen der Folie.
 Das "FBA-Vakuuminnenstück VI" darf wahlweise mit oder ohne Folie eingebaut werden.

Maße in cm

Formteileinlage $b/2$ [cm]
$\cong 6,0$

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungssystemen der
 Schaumstoff-Serie "PYROPLUG"

vakuumiertes Formteil "FBA-Vakuuminnenstück VI"

Anlage 6